

Amtsperiode



Die Amtsperiode der Friedensrichter beginnt jeweils am 1. August. Für die übrigen kommunalen Beamten und Behörden beschliesst der Gemeinderat den Beginn einer neuen Amtsperiode.

Ausgangslage

Der genaue datumsmässige Beginn einer neuen Amtsperiode gibt auf kommunaler Ebene alle vier Jahre wieder zu Diskussionen Anlass.

Auf kantonaler Ebene ist geregelt, dass die Amtsperiode von Beamten und Behörden jeweils am 1. August beginnt und am 31. Juli endet (vgl. § 27^{bis} Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG; BGS 122.111], § 85^{quater} Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12] sowie § 20 Abs. 1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 [StPG; BGS 126.1]).

Auf kommunaler Ebene fehlt – mit Ausnahme bei den Friedensrichtern – eine entsprechende gesetzliche Regelung, weshalb nachfolgend aufgezeigt wird, welchen Spielraum die Gemeinden zur Regelung der Amtsperiode haben.

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 61 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) beträgt die Amtsperiode für alle Beamten und Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre (Abs. 1). Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder den Rest der Amtsperiode (Abs. 2). § 85^{quater} Abs. GO lautet: Die Amtsperiode der Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli. Laut § 4 GO sind auch Friedensrichter solche Beamte.

Gemäss § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst und wählt der Gemeinderat in der ordentlichen Gemeindeorganisation in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ergibt sich dieselbe Kompetenz des Gemeinderates aus § 97 Abs. 2 GG und in einem Zweckverband für den Vorstand aus § 176 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 2 GG.

Konsequenzen

Für **Friedensrichter** beginnt die Amtsperiode daher jeweils am 1. August (für die Amtsperiode 2025-2029 am 1. August 2025, für die Amtsperiode 2029-2033 am 1. August 2029 etc.).

Für **die übrigen kommunalen Beamten und Behörden** gibt die Verfassung nur den Rahmen von vier Jahren vor, wobei damit lediglich die Jahrzahlen für die Amtsperiode fixiert werden. Beispielsweise muss somit die Amtsperiode 2025-2029 im Verlauf des Jahres 2025 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2029 enden. Eine neue Amtsperiode kann zudem erst beginnen, nachdem die entsprechenden Beamten und Behörden für die neue Amtsperiode überhaupt gewählt wurden. Daraus ergibt sich aber auch, dass nicht jede Amtsperiode genau vier Jahre betragen muss, sondern dies von Amtsperiode zu Amtsperiode divergieren kann.

Gestützt auf seine Generalkompetenz beschliesst somit der Gemeinderat einer Gemeinde (bzw. der Vorstand eines Zweckverbandes) den genauen datumsmässigen Beginn einer neuen Amtsperiode (und damit auch das genaue datumsmässige Ende der bisherigen Amtsperiode). Dabei kann er für verschiedene Behördenkategorien und verschiedene Beamte grundsätzlich auch unterschiedliche Daten festlegen.

Da die meisten Kommissionen in den Gemeinden durch den Gemeinderat gewählt werden, macht es beispielsweise Sinn, dass der Beginn der Amtsperiode der **Kommissionen** auf einen späteren Zeitpunkt als derjenige für den **Gemeinderat** festgelegt wird. So kann nämlich der

«neue» Gemeinderat die «neuen» Kommissionen wählen.

Da in einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung diese u.a. den Vorstand wählt (vgl. § 172 Abs. 1 lit. b GG), macht es Sinn, dass der Beginn der Amtsperiode des **Vorstandes** auf einen späteren Zeitpunkt als der Beginn der Amtsperiode der **Delegiertenversammlung** festgelegt wird. So kann nämlich die «neue» Delegiertenversammlung den «neuen» Vorstand wählen.

Muss der Beginn der Amtsperiode des **Gemeinderates** als Behörde und des **Gemeindepräsidenten** oder der **Gemeindepräsidentin** als Beamter oder Beamtin identisch sein?

In der ordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ebenfalls Mitglied des Gemeinderates (vgl. § 127 GG).

In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin (bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes) aus der Mitte des Gemeinderates (bzw. des Vorstandes) zu wählen (vgl. § 128 GG).

Grundsätzlich muss somit der Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin identisch sein. Würde beispielsweise die Amtsperiode des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin später als diejenige des Gemeinderates beginnen und der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin wäre nicht mehr Mitglied des «neuen» Gemeinderates, so würde der «neue» Gemeinderat temporär ein Mitglied zu viel zählen (nämlich alle «neuen» Mitglieder des Gemeinderates + der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin).

Ausnahmsweise kann die Amtsperiode des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin später als diejenige des Gemeinderates beginnen, wenn feststeht, dass der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin in den «neuen» Gemeinderat gewählt wurde. Diesfalls würde der «neue» Gemeinderat nämlich nicht temporär ein Mitglied zu viel zählen.

Für den Beginn der Amtsperiode des **Vorstands** eines Zweckverbands und des **Präsidenten** oder der **Präsidentin des Vorstands** eines Zweckverbands gilt das Beschriebene sinngemäss.

Muss der Beginn der Amtsperiode des **Gemeinderates** und des **Vizepräsidenten** oder der **Vizepräsidentin** identisch sein?

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (vgl. § 130 GG).

Sofern der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin durch den Gemeinderat gewählt wird, soll der «neue» Gemeinderat den «neuen» Vizepräsidenten oder die «neue» Vizepräsidentin wählen können, womit die Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erst später als diejenige des Gemeinderates beginnen kann. Ist der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden, so behält er oder sie diese Funktion bis zum Beginn der Amtsperiode des «neuen» Vizepräsidenten oder der «neuen» Vizepräsidentin. Ist der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin nicht in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden, so kann er oder sie im «neuen» Gemeinderat – da er oder sie nicht mehr aus seiner Mitte stammt – diese Funktion nicht mehr ausüben und das Vizepräsidium bleibt bis zum Beginn der Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vakant.

Sofern der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an der Urne gewählt wird, kann für den Fall, dass der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin nicht in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden ist, durch einen identischen Beginn der Amtsperiode eine Vakanz des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vermieden werden.

Für den Beginn der Amtsperiode des **Vorstands** eines Zweckverbands und des **Vizepräsidenten** oder der **Vizepräsidentin des Vorstands** eines Zweckverbands gilt das Beschriebene sinngemäss.

Aus den aufgezeigten Gründen sollte es daher vermieden werden, dass der genaue datums-mässige Beginn einer Amtsperiode in Gemeindereglementen (bzw. Zweckverbandsreglementen) festgelegt wird. So hat der Gemeinderat (bzw. der Vorstand eines Zweckverbandes) die nötige Flexibilität, auf verschiedene Konstellationen (z.B. Zeitverzögerungen aufgrund eines nötigen zweiten Wahlgangs bei den Beamtenwahlen) reagieren und den Beginn einer neuen Amtsperiode entsprechend festlegen zu können.